

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Herrn  
Lothar Mieden  
Wüsterrather Hof

56729 Monreal

Gmund, 29. Juli 1997 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Im Theiswieschen - In der Heckwies", 56727 Mayen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Lothar Mieden vom 23.05.1997 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 7 (Starts) und 7, 70 (Landungen), Gemarkung Mayen/Allenz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-

96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 10.06.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 25.06.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich das betreffende Gelände innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moseltal von Schweich bis Koblenz" befinde. Das Vorhaben sei nicht geeignet, das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nachhaltig zu beeinträchtigen. Bedenken naturschutzfachlicher Art wurden nicht erhoben.

Die Untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde durch die Untere Naturschutzbehörde von dem Antrag in Kenntnis gesetzt. Eine Stellungnahme bezüglich der jagdrechtlichen Belange wurde durch die Untere Jagdbehörde nicht abgegeben.

Die Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz nahm mit Schreiben vom 21.07.1997 ebenfalls zu dem Antrag Stellung. Diese sprach sich für eine weitere Nutzung der Flächen als Grünland aus. Weder durch die Weidenutzung noch durch den Hängegleiterflugbetrieb sei der Erosionsschutz dieser Flächen gefährdet.

In einer Stellungnahme der Ortsgemeinde Monreal wurde dem DHV mitgeteilt, daß die Gemeinde den überaus umweltfreundlichen Hängegleiterflugbetrieb unterstütze.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Klaus Tänzler  
Geschäftsführer